



René Arnold
T direkt 041 759 80 16
rene.arnold @walchwil.ch

Dorfstrasse 23, 6318 Walchwil
25. November 2022

Amtsblattpublikation 25. November 2022

Ergänzungswahl

für ein Mitglied des Gemeinderats infolge Freiwerdens eines Sitzes während der Amtsdauer (Rest der Amtsperiode 2023–2026; Vakanz Eveline Hunziker) vom 12. März 2023

1. Wahlausschreibung durch den Gemeinderat

Gestützt auf die §§ 29 in Verbindung mit § 59 Abs. 1 und 62 Abs. 1 des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen (Wahl- und Abstimmungsgesetz, WAG) vom 28. September 2006 (BGS 131.1) schreibt der Gemeinderat Walchwil die Ergänzungswahl für ein Mitglied des Gemeinderats der Einwohnergemeinde Walchwil infolge Freiwerdens eines Sitzes während der Amtsperiode 2023–2026 aus.

Die Ergänzungswahl findet im Majorzverfahren statt (§ 78 Abs. 1 Bst. c und Abs. 3 der Kantonsverfassung; BGS 111.1).

Wahlkreis bildet die Einwohnergemeinde Walchwil.

2. Wahlsonntag

Die Ergänzungswahl findet am **Sonntag, 12. März 2023**, an der Urne statt (§ 62 WAG; Beschluss des Gemeinderats vom 7. November 2022).

3. Stimmberechtigung

Stimmberechtigt sind die gemäss § 27 der Kantonsverfassung stimmfähigen und in der Gemeinde wohnhaften Schweizer Bürger und Bürgerinnen (§ 63 Abs. 1 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden [Gemeindegesezt, GG] vom 4. September 1980 [BGS 171.1]).

4. Wahlanmeldeverfahren

Das Wahlanmeldeverfahren richtet sich nach den §§ 31 ff. in Verbindung mit § 59 Abs. 1 WAG.



4.1. Wahlanmeldeschluss

Sämtliche **Wahlvorschläge** für die Ergänzungswahl müssen **bis spätestens am Dienstag, 3. Januar 2023, 12.00 Uhr**, bei der Gemeindekanzlei Walchwil eingereicht werden (Wahlanmeldeschluss; § 31 Abs. 1 in Verbindung mit § 30a Abs. 1 WAG). Wahlvorschläge, die nach Dienstag, 3. Januar 2023, 12.00 Uhr, eingereicht werden, werden nicht berücksichtigt.

4.2. Auflage der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge liegen bei der Gemeindekanzlei **bis Mittwoch, 4. Januar 2023, 17.00 Uhr**, zur Einsicht auf. Bis zu diesem Zeitpunkt können Mängel der Wahlvorschläge geltend gemacht werden (§ 35 Abs. 1 WAG).

4.3. Inhalt des Wahlvorschlages

- Bei Majorzwahlen darf ein Wahlvorschlag **nicht mehr Namen enthalten, als Mandate zu vergeben sind**. Weitere Wahlvorschläge für gleiche Personen sind ungültig (**kumulieren nicht gestattet**; § 32a Abs. 1 WAG).
- Der Wahlvorschlag enthält eine allfällige Partei oder Gruppierung, die den Wahlvorschlag einreicht und auf dem Beiblatt gemäss § 39 Abs. 1a WAG aufzuführen ist (§ 32a Abs. 2 WAG).
- Jede vorgeschlagene Person muss unterschriftlich bestätigen, dass sie den Wahlvorschlag annimmt. Fehlt die Bestätigung, fällt der Wahlvorschlag dahin (§ 32a Abs. 3 WAG).
- Die Bestätigung, den Wahlvorschlag anzunehmen, kann nicht widerrufen werden (§ 43 der Verordnung zum WAG; BGS 131.2).

4.4. Unterzeichnung der Wahlvorschläge

Jeder Wahlvorschlag muss **von zehn in Walchwil Stimmberechtigten unterzeichnet** sein. Die Unterschrift kann nicht zurückgezogen werden (§ 33 Abs. 1 WAG).

Die erstunterzeichnende Person gilt als Vertreterin des betreffenden Wahlvorschlages, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes festgelegt wurde. Wer den Wahlvorschlag vertritt, ist berechtigt und verpflichtet, die zur Beseitigung von Mängeln erforderlichen Erklärungen rechtsverbindlich abzugeben (§ 33 Abs. 2 WAG).

Hat eine Person mehr als einen Wahlvorschlag pro Wahlart unterzeichnet, werden ihre Unterschriften von allen Wahlvorschlägen für diese Wahlart gestrichen. Das ist den Vertreterinnen oder Vertretern des Wahlvorschlags mitzuteilen, damit allenfalls Ersatzunterschriften beigebracht werden können. Diese sind bis am Mittwoch nach dem Wahlanmeldeschluss, 17.00 Uhr, einzureichen (§ 33 Abs. 3 WAG).



4.5. Eintrag im Stimmregister

Die Unterzeichnenden der Wahlvorschläge müssen am Tag, an dem die Wahlvorschläge eingereicht werden, im Stimmregister eingetragen sein (§ 41 Abs. 2 der Verordnung zum WAG).

4.6. Mehrfach Vorgeschlagene

Pro Person darf nur ein einziger Wahlvorschlag eingereicht werden. Weitere Wahlvorschläge für gleiche Personen sind ungültig (§ 32a Abs. 1 WAG).

4.7. Allfällige Ergänzung von Wahlvorschlägen

Ergänzungen von Wahlvorschlägen nach allfälliger amtlicher Streichung von Vorgeschlagenen können **bis Mittwoch, 11. Januar 2023, 17.00 Uhr**, bei der Gemeindekanzlei eingereicht werden (§ 36 Abs. 1 WAG).

5. Publikation der bereinigten Wahlvorschläge

Nach Abschluss des Bereinigungsverfahrens (Mittwoch, 11. Januar 2023, 17.00 Uhr) werden die bereinigten Wahlvorschläge im Amtsblatt publiziert (§ 37a WAG).

6. Stille Wahl

Werden für eine Behörde nur gleich viele oder weniger Personen vorgeschlagen, als Sitze zu vergeben sind, findet **kein Wahlgang (sog. stille Wahl)** statt (§ 40 Abs. 1 WAG). Stattdessen erklärt bei kantonalen Wahlen der Regierungsrat, bei kommunalen Wahlen der Gemeinderat die so Vorgeschlagenen für gewählt, teilt ihnen die Wahl mit und veröffentlicht sie im Amtsblatt (§ 40 Abs. 2 WAG). Sind nach der stillen Wahl nicht alle Sitze besetzt, findet eine Ergänzungswahl statt (§ 40 Abs. 3 WAG).

7. Wahlfähigkeit

Gemäss § 6 Gemeindegesetz ist jede in der Gemeinde stimmberechtigte Person wählbar.

8. Unvereinbarkeiten

Ein Mitglied des Gemeinderats oder der Rechnungsprüfungskommission kann innerhalb derselben Gemeinde nicht gleichzeitig Mitglied einer anderen dieser Behörden sein. Leiterinnen bzw. Leiter gemeindlicher Dienststellen dürfen innerhalb derselben Gemeinde nicht gleichzeitig Mitglied des Gemeinderats sein. Die Mitglieder des Gemeinderats und der Rechnungsprüfungskommission dürfen in keinem der in § 20 der Kantonsverfassung aufgezählten Verwandtschaftsverhältnisse stehen (§ 7 Abs. 1 Gemeindegesetz).

Die Gemeindeordnung sieht keine zusätzlichen Unvereinbarkeitsgründe vor.

Tritt nach der Wahl eine Unvereinbarkeit ein, so meldet die betroffene Person dies der Justizverwaltungsabteilung des Obergerichts unter gleichzeitiger Mitteilung, welche der



unvereinbaren Funktionen weitergeführt und auf welche verzichtet wird. Bis zur Beseitigung der Unvereinbarkeit tritt die Person in den Ausstand.

9. Publikation des Wahlergebnisses

Das Wahlergebnis wird mit entsprechender Rechtsmittelbelehrung (vgl. nachfolgend Ziff. 14) im nächsten Amtsblatt nach dem Wahlakt veröffentlicht. Die Publikation im Amtsblatt erfolgt demnach am Donnerstag, 16. März 2023.

10. Grundsätze der Stimmabgabe

Die Stimmberechtigten können ihre Stimme entweder persönlich an der Urne oder brieflich abgeben. Es müssen die amtlichen Wahlzettel verwendet werden. Diese dürfen nur handschriftlich ausgefüllt werden (§ 10 WAG).

10.1. Persönliche Stimmabgabe an der Urne

Die Stimmberechtigten geben ihre Stimme **persönlich** im **Wahllokal** (Gemeindekanzlei Walchwil) ab. Die Stimmabgabe erfolgt während den ordentlichen Abstimmungszeiten. Das Wahllokal und die Abstimmungszeiten sind auf dem Stimmrechtsausweis angegeben. Für die Stimmabgabe an der Urne ist der Wahlzettel zu Hause **handschriftlich** auszufüllen. Nebst dem handschriftlich ausgefüllten Wahlzettel ist der Stimmrechtsausweis in das Wahllokal mitzubringen. Der Stimmrechtsausweis ist dem Urnenbüro abzugeben. Anschliessend ist der Wahlzettel mit der Rückseite nach oben dem Urnenbüro zum Stempeln vorzulegen. Nach dem Stempeln ist der Wahlzettel in die Urne zu werfen.

10.2. Briefliche Wahl

Jede stimmberechtigte Person kann ihre Stimme brieflich abgeben. Die briefliche Stimmabgabe ist sofort nach Erhalt des Wahlmaterials zulässig (§ 12 WAG). Für die briefliche Wahl ist der **Wahlzettel** von der stimmberechtigten Person **handschriftlich** auszufüllen. Der handschriftlich ausgefüllte Wahlzettel ist in das **Stimmzettelkuvert** zu legen. Das **Stimmzettelkuvert ist zu verschliessen (zukleben; nur so gültig)** und darf keine Angaben über die stimmberechtigte Person enthalten. Anschliessend ist das **verschlossene** Stimmzettelkuvert mit dem **unterschiedenen** Stimmrechtsausweis in das **amtliche Rücksendekuvert** zu legen. Bitte darauf achten, dass die Anschrift der Gemeinde korrekt im Rücksendekuvert sichtbar ist. Das Rücksendekuvert ist zu **verschliessen**. Das **verschlossene** Rücksendekuvert kann entweder per Post an die Gemeindekanzlei gesandt werden oder durch die stimmberechtigte oder eine andere Person bei der Gemeindekanzlei abgegeben oder während den ordentlichen Abstimmungszeiten dem Stimmlokal überbracht werden. Die Gemeinde trägt die Portokosten im Inland. Die Postaufgabe hat rechtzeitig zu erfolgen, so dass das Rücksendekuvert noch vor dem Abstimmungssonntag bei der Gemeindekanzlei eintrifft.

10.3. Stimmabgabe behinderter Menschen

Urteilsfähige Stimmberechtigte, die wegen einer Behinderung dauernd unfähig sind, die für die Stimmabgabe nötigen Handlungen selbst vorzunehmen, können ihr Stimmrecht mit



Hilfe der Gemeindeschreiberin bzw. des Gemeindeschreibers oder einer Stellvertretung ausüben. Ein entsprechendes Begehren ist bis spätestens zum drittletzten Tag vor dem Abstimmungssonntag einzureichen (§ 16 WAG).

11. Formular für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Das notwendige Formular für die Einreichung der Wahlvorschläge ist auf der Internetseite der Gemeinde Walchwil verfügbar oder kann bei der Gemeindekanzlei bezogen werden.

12. Allfälliger zweiter Wahlgang

Ein allfälliger zweiter Wahlgang findet am **Sonntag, 7. Mai 2023**, an der Urne statt (§ 56 Abs. 2 in Verbindung mit § 59 Abs. 1 WAG). Die Wahlvorschläge für einen allfälligen zweiten Wahlgang sind der Gemeindekanzlei **bis Montag, 20. März 2023, 17.00 Uhr**, einzureichen. Es können auch neue Kandidatinnen und Kandidaten vorgeschlagen werden (§ 56 Abs. 3 in Verbindung mit § 59 Abs. 1 WAG).

Ein allfälliger zweiter Wahlgang wird im Amtsblatt vom Donnerstag, 16. März 2023, veröffentlicht.

13. Strafbestimmung

Nach Artikel 282^{bis} des Schweizerischen Strafgesetzbuches (SR 311.0) macht sich strafbar, wer Wahl- oder Stimmzettel planmässig einsammelt, ausfüllt oder ändert oder wer derartige Wahl- oder Stimmzettel verteilt.

14. Rechtsmittelbelehrung

Gestützt auf § 67 des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen (Wahl- und Abstimmungsgesetz, WAG; BGS 131.1) vom 28. September 2006 kann wegen Verletzung des Stimmrechts und wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde ist innert zehn Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens jedoch am zehnten Tag nach der amtlichen Veröffentlichung der Ergebnisse im Amtsblatt einzureichen (§ 67 Abs. 2 WAG). In der Beschwerdeschrift ist der Sachverhalt kurz darzustellen (§ 68 Abs. 1 WAG). Bei Wahlbeschwerden ist ausserdem glaubhaft zu machen, dass die behaupteten Unregelmässigkeiten nach Art und Umfang geeignet waren, das Abstimmungs- oder Wahlergebnis wesentlich zu beeinflussen (§ 68 Abs. 2 WAG). Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 67 Abs. 3 WAG).